

Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf vom 13.01.2000

Aufgrund § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398), zuletzt geändert durch Art. 3 des Ersten Funktionalreformgesetzes vom 30.06.1994 (GVBl. I S. 230) und § 49 a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) vom 11.06.1992 (GVBl. I S. 186), zuletzt geändert durch Art. 1 des 4. Funktionalreformgesetzes vom 22.12.1997 (GVBl. I S. 186), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf in der Sitzung am 13.01.2000 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- 1) Die in geschlossener Ortslage gelegenen öffentlichen Verkehrsflächen sind zu reinigen. Öffentliche Verkehrsflächen sind Fahrbahnen, Gewege und Grünanlagen, die dem öffentlichen Verkehr dienen oder nach dem Straßengesetz des Landes Brandenburg gewidmet sind.
- 2) Die Reinigung der öffentlichen Verkehrsflächen betreibt die Gemeinde als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach § 2 den Grundstückseigentümern übertragen ist.
- 3) Die Reinigungspflicht umfaßt die Reinigung der Fahrbahnen, der Gehwege und der Grünflächen sowie die Winterwartung.
- 4) Zur Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gehören die für die Fahrzeugnutzung vorgesehenen Verkehrsflächen, Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, Bushaltestellenbuchten, Parkplätze und Parkbuchten sowie Radwege.
- 5) Zu Gehwegen im Sinne dieser Satzung gehören alle Flächen, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist. Als Gewege gelten auch die gemeinsamen Rad- und Gehwege nach § 41 Abs. 2 StVO.
- 6) Grünflächen im Sinne dieser Satzung sind alle nicht unter die Absätze 4 und 5 fallenden Flächen im Straßenquerschnitt, insbesondere Straßenbegleitgrün, Entwässerungsgräben und Entwässerungsmulden.
- 7) Mischverkehrsflächen sind alle Flächen, die sowohl dem Fahrzeug- als auch dem Fußgängerverkehr bestimmt sind (z.B. Fußgängerzonen). Sie gelten gleichermaßen als Fahrbahn und Gehweg im Sinne der Absätze 4 und 5. Zu den Mischverkehrsflächen gehören auch solche öffentliche Straßen, in denen keine Trennung zwischen Fahrbahn, Gehweg und Grünflächen erkennbar ist.

§ 2

Verteilung der Reinigungspflicht

- 1) Die Reinigung der in der Anlage 1 aufgeführten öffentlichen Verkehrsflächen (oder Teilen davon), die Winterwartung der in der Anlage 2 aufgeführten Gehwege sowie die

Pflege der im Bereich der öffentlichen Verkehrsflächen wachsenden Gehölze wird von der Gemeinde übernommen.

- 2) Die Reinigung aller nicht in der Anlage 1 aufgeführten öffentlichen Verkehrsflächen (oder Teilen davon) sowie die Winterwartung aller nicht in der Anlage 2 aufgeführten Gehwege wird den Eigentümern der durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt.
- 3) Die Winterwartung der Fahrbahnen übernimmt die Gemeinde nach Maßgabe ihrer Leistungsfähigkeit, soweit dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist.
- 4) Bei Grundstücken, die nicht an eine Erschließungsanlage angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit dieser verbunden sind (Hinterliegergrundstücke), obliegt die nach dem Absatz 2 übertragene Reinigungspflicht allen Eigentümern der so erschlossenen Vorder- und Hinterliegergrundstücke gemeinsam. Gleiches gilt für den Fall mehrerer Eigentümer eines Grundstückes.
- 5) Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.
- 6) Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Art und Umfang der Reinigungspflicht

- 1) Die Reinigungspflicht umfaßt den vor dem erschlossenen Grundstück liegenden Bereich der Straße in der Länge der dem Grundstück zuzuordnenden Straßenfront. Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigungspflicht jeweils bis zur Straßenmitte. Im Falle der Erschließung von Hinterliegergrundstücken umfaßt die Reinigungspflicht den vor den so erschlossenen Grundstücken liegenden Bereich der Straße in der Länge der allen Hinterlieger- sowie dem Vorderliegergrundstück gemeinsam zuzuordnenden Straßenfront.
- 2) Die Reinigung von Fahrbahnen und Gehwegen umfaßt die Beseitigung von Schmutz, Unrat, Laub und Schlamm sowie von Unkraut auf den befestigten Teilen von Fahrbahnen und Gehwegen.
- 3) Die Reinigung von Grünflächen umfaßt die Beseitigung von Schmutz, Unrat, Laub und Schlamm sowie das Kurzhalten des Bewuchses (z.B. Rasen mähen, Grasmahd), ausgenommen der auf den Grünflächen wachsenden Gehölze.
- 4) Die Reinigung von Fahrbahnen, Gehwegen und Grünanlagen ist in einem solchen Umfang sowie solcher Art und Häufigkeit vorzunehmen, daß den Straßen ein gepflegtes Äußeres verliehen wird. Unrat ist unverzüglich zu beseitigen. Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche

Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, bleibt unberührt.

- 5) Die Winterwartung umfaßt das Freihalten der Gehwege von Schnee, die Abstumpfung der Gehwege mit geeigneten abstumpfenden Mitteln sowie die Schneeberäumung und Abstumpfung von Fahrbahnen. Ferner sind die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten von Eis und Schnee freizuhalten.
- 6) In Mischverkehrsflächen sind entsprechend den örtlichen Gegebenheiten, vorzugsweise an beiden Straßenrändern, Fußgängerbereiche in einer Breite von 1,50 m von Schnee freizuhalten und abzustumpfen.

§ 4

Durchführung der Reinigung und der Winterwartung

- 1) Bei der Reinigung von Straßen, Gehwegen und Grünflächen ist belästigende Staubentwicklung zu vermeiden. Kehr- und sonstiger Unrat ist nach Beendigung der Reinigungsarbeiten unverzüglich aus dem öffentlichen Straßenraum zu entfernen. Sie dürfen nicht dem Kanalnetz, Gräben oder Entwässerungsrinnen zugeführt werden.
- 2) Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist; das gilt nicht
 - a) in besonderen witterungsbedingten Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Wirkung zu erzielen ist,
 - b) an besonders gefährlichen Stellen der Gehwege, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken.
- 3) Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut werden. Auch ist es unzulässig, mit salzhaltigen oder auftauenden Mitteln durchsetzten Schnee auf Baumscheiben abzulagern.
- 4) Es ist verboten, Streumittel, die die öffentliche Straße beschädigen, verschmutzen oder die Verkehrssicherheit gefährden, zu verwenden. Verbotene Streumittel sind unter anderem Asche, Säge- und Hobelspäne sowie Kohlengrus.
Nach dem Ende winterlicher Verhältnisse sind die im Straßenbereich verbliebenen abstumpfenden Mittel unverzüglich durch den Reinigungspflichtigen zu beseitigen.
- 5) In der Zeit von 7 bis 20 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich zu beräumen bzw. zu beseitigen. Nach 20 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 8 Uhr, sonn- und feiertags bis 10 Uhr des folgenden Tages zu beräumen bzw. zu beseitigen.
- 6) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder - wo dies nicht möglich ist - auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg oder die Fahrbahn verbracht werden.

§ 5

Benutzungsgebühren

Die Gemeinde erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach einer besonderen Satzung.

§ 6

Ordnungswidrigkeit

- 1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) seiner Reinigungspflicht nach § 2 dieser Satzung nicht nachkommt,
 - b) gegen ein Ge- oder Verbot des § 4 dieser Satzung verstößt.

- 2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweiligen gültigen Fassung. Zuständige Behörde i.S.d. § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Petershagen/Eggersdorf, den 24.01.2000

Petershagen/Eggersdorf, den 24.01.2000

Rosemarie Bosse
Vorsitzende
der Gemeindevertretung

Katja Wolle
Bürgermeisterin

2 Anlagen